

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 256/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y**
und **D r. B e c k e r**
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin für das Beschwerdeverfahren
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Beklagte rügt als Verfahrensmangel die Verletzung des § 103 SGG, weil das LSG ihrem in der mündlichen Verhandlung unter Bezeichnung des Beweisthemas sowie des Beweismittels gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Dies ergebe sich allein schon daraus, dass der Beweisantrag in den Urteilsgründen nicht genannt werde. Zudem habe sich das LSG zu dessen Befolgung wegen der dargelegten Diskrepanzen zwischen den Sachverständigengutachten von Frau Dr. P. und der fachärztlichen Stellungnahme von Prof. Dr. S. sowie wegen der dargelegten Mängel des Gutachtens von Frau Dr. P. gedrängt fühlen müssen.
- 4 Mit diesem Vorbringen hat die Beklagte den behaupteten Verfahrensfehler nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung ist des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet ohne hinreichenden Grund. Die Revision ist zuzulassen, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln, insbesondere den im Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten, Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 205) und die so zu ermittelnden - medizinischen - Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind.



- 5 Es kommt somit entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht darauf an, dass das LSG im vorliegenden Fall im Rahmen der Entscheidungsgründe nicht ausdrücklich auf den gestellten Beweisantrag eingegangen ist (Kummer, aaO, RdNr 226).
- 6 Die von der Beklagten geltend gemachten Diskrepanzen zwischen den Sachverständigengutachten sowie die Mängel des Gutachtens von Frau Dr. P. belegen nicht schlüssig, dass das LSG sich zur Befolgung des Beweisantrages hätte gedrängt sehen müssen. Das Gericht ist nämlich grundsätzlich in der Würdigung der Sachverständigengutachten frei und kann zB auch ohne Einholung weiterer Gutachten von einem bereits eingeholten Gutachten abweichen (vgl Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 244 o II mwN). Zur Freiheit der Beweiswürdigung gehört die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen. Auch bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 128 RdNr 7e). Eine solche verfahrensrechtliche Pflicht besteht nur dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken (BSG Beschluss vom 11. Mai 1999 - B 2 U 60/99 B -, Kummer, aaO, RdNr 205 und 225). Diese Voraussetzungen sind dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen.
- 7 Eine Veranlassung, ein weiteres Gutachten zu im Wesentlichen gleichen Beweisfragen einzuholen besteht danach nur, wenn das Gutachten, auf das sich das Tatsachengericht maßgeblich stützt, in sich widersprüchlich ist, nicht jedoch wenn dieses Gutachten einem anderen widerspricht. Schwere Mängel, die zur Einholung eines weiteren Gutachtens veranlassen müssen, weist ein vorliegendes Sachverständigengutachten nicht bereits auf, wenn - wie hier - ein Beteiligter dem Sachverständigen methodische oder inhaltliche Fehler oder gar eine "falsche rechtliche Bewertung" vorhält. Schwere Mängel in diesem Sinne bestehen nur, wenn das vorliegende Gutachten als solches unverwertbar erscheint, zB weil es maßgeblich nicht von dem zuvor ernannten Sachverständigen erstattet worden ist (zur Unverwertbarkeit von Beweismitteln vgl Reichold in Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, 24. Aufl, § 286 RdNr 6 bis 11), oder wenn das LSG das Gutachten nur unter Überschreitung der Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (vgl dazu Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 10 bis 13 mwN; Bolay in HK-SGG, 2. Aufl, § 128 RdNr 6 bis 11 mwN) verwertet hat. Dass das LSG hier gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht berücksichtigt habe, hat die Beklagte nicht aufgezeigt.
- 8 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)